

**INNENMINISTERIUM  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien

Landratsämter

Prüfstelle für Feuerwehrgeräte  
beim TÜV Süd

nachrichtlich:

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Städtetag  
Baden-Württemberg

Landkreistag  
Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrschule  
Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrverband  
Baden-Württemberg

Förderung des Feuerwehrwesens;  
Allgemeine Genehmigung von Abweichungen von Normvorgaben bei Feuerwehrfahrzeu-  
gen nach Nr. 4.2.1 VwV-Z-Feu  
Erlass vom 12.02.2001, Az.: 5-1503.0/23

**I.**

Das Innenministerium hat mit Bezugserlass vom 12.02.2001 Ausführungen zur Abwei-  
chung von Normen gemacht. Dieser Erlass wird durch nachfolgende Regelungen ersetzt:

Datum 16.09.2011  
Name Rolf Schmid  
Durchwahl 0711 231-3521  
Aktenzeichen 5-1503.0/35  
(Bitte bei Antwort angeben)

Die Förderung von Fahrzeugbeschaffungen nach VwV-Z-Feu setzt die Einhaltung der einschlägigen Normen voraus. Bei beabsichtigten Abweichungen ist deshalb seitens der Gemeinde **vor Durchführung der Maßnahme auf dem Dienstweg** ein Ausnahmeantrag beim Innenministerium zu stellen.

Im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung und Stärkung des kommunalen Handlungsspielraumes werden nachfolgend mögliche Abweichungen von Normen genannt, die mit diesem Erlass als genehmigt gelten und einer Förderung nach VwV-Z-Feu nicht entgegenstehen:

1. Allgemein:  
Die Fahrzeuge müssen einschließlich Beladung die Mindestanforderungen der jeweiligen Norm hinsichtlich des einsatztaktischen Wertes erfüllen.
2. Folgende Gesamtmassen (Gewichte) sind zulässig:

– **bis 3,5 t zGM:**

Einsatzleitwagen ELW 1,  
Mannschafts- und Transportwagen MTW,  
Vorausrüst- und Gerätewagen VRW / VGW

– **bis 7,5 t zGM:**

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W nach DIN 14530-17

**Hinweis:**

Mit der nach Norm zulässigen Gesamtmasse von 6,3 t können einsatztaktisch hochwertige TSF-W problemlos gebaut werden, wenn man Fahrgestelle aus der „Transporterklasse“ nimmt. Die zur Verfügung stehende Nutzlast für die feuerwehrtechnische Beladung ist bei einem 6,3 t-Fahrzeug der „Transporterklasse“ höher als bei einem 7,5 t-Fahrzeug der „LKW-Klasse“. Insofern muss vor Ort streng geprüft werden, ob vor allem auch hinsichtlich der Kosten und Größe der Fahrzeuge wirklich LKW-Fahrgestelle mit bis zu 7,5 t zGM notwendig sind.

– **bis 8,5 t zGM:**

Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 nach DIN 14530-25

**Hinweis:**

Die Norm sieht im Hinblick auf die Führerscheingrenzen hier ganz bewusst ein Fahrzeug mit einer maximalen Masse von 7,5 t vor. Dort, wo Probleme bezüglich der vorhandenen Führerscheingrenzen bestehen, sollten deshalb weiterhin Fahrzeuge mit maximaler Masse von 7,5 t beschafft werden.

In der Praxis werden für diesen Fahrzeugtyp im Regelfall LKW-Fahrgestelle der 8,5 t-Klasse verwendet. Soweit die Führerscheingrenze bei den betroffenen Feuerwehren unproblematisch ist und ausreichend viele Führerscheininhaber (mindestens fünf Maschinisten) verfügbar sind, können Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 8,5 t ausgeführt werden, wenn zusätzlich folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Einbau eines Löschwassertanks mit 1.000 l Nutzinhalt,
- Mitführen eines tragbaren Stromerzeugers (5 kVA) mit Beleuchtungssatz (Sätze „B“ und „C“ nach DIN 14530-25, Tabelle 2),
- Motorsäge mit Schutzkleidung und Zubehör (Satz „A“ nach DIN 14530-25, Tabelle 2).

– **bis 12 t zGM:**

Löschgruppenfahrzeug LF10/10 (künftig LF 10 genannt) und  
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/10 (künftig HLF 10 genannt).

– **bis 14 t zGM:**

Löschgruppenfahrzeug LF-KatS für den Katastrophenschutz nach DIN 14530-8

– **bis 15 t zGM:**

Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (künftig HLF 20 genannt).

Zu beachten ist hier eine zulässige Achslast von maximal 10 t.

– **bis 15,5 t zGM:**

Drehleitern DLA(K) 23-12.

Die zulässige Gesamtmasse darf erst bei künftiger Euro-6-Ausstattung der Fahrzeuge auf 16 t erhöht werden. Die zulässige Achslast von maximal 10 t ist zu beachten.

3. Fahrzeughöhen:

Bei Ausnutzung der in Nr. 2 genannten Gewichtsgrenzen können sich je nach Fahrzeugmodell und Aufbau auch größere Fahrzeughöhen ergeben, als in der jeweiligen Einzelnorm vorgegeben. Überschreitungen gegenüber den in den Einzelnormen genannten Höhen sind bis zu 10 cm allgemein genehmigt, die maximale Fahrzeughöhe beträgt aber aus baurechtlichen Gründen für alle Fahrzeuge **3,30 m**.

4. Bei allen Löschfahrzeugen sind nachfolgende Maßnahmen allgemein genehmigt:

- Schlauchtragekörbe statt Schlauchfächern,
- Lagerung von Saugschläuchen auf dem Dach,
- Verzicht auf Saugschläuche, wenn mindestens bei einem weiteren Fahrzeug der Feuerwehr oder der Abteilung Saugschläuche ständig mitgeführt werden,
- bei eingebautem Schaummitteltank Verzicht auf tragbare Schaummittelbehälter,
- Verzicht auf Schnellangriffseinrichtung mit formbeständigen Schläuchen.

5. Sonderregelung für LF-KatS nach DIN 14530-8 (bei kommunaler Beschaffung)

Abweichend von den Norm-Vorgaben ist möglich:

- Zwillingbereifung auf Hinterachse statt „Single-Bereifung“,
- Verzicht auf Reserverad,
- zusätzlich Mitführen einer Schiebleiter.

6. Die feuerwehrtechnischen Beamten der Bewilligungsstellen können zustimmen, dass zur Vermeidung von Mehrfachbeschaffungen einzelne Geräte der Normbeladung, die den einsatztaktischen Wert des Fahrzeuges nicht wesentlich verändern, nicht beschafft werden. Die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim TÜV Süd ist darüber zu informieren.

Sonstige Normabweichungen bedürfen weiterhin der Zustimmung des Innenministeriums im Einzelfall.

Die Regierungspräsidien und die Landratsämter werden gebeten, diesen Erlass an die Stadtkreise und die Gemeinden weiterzuleiten. Der Erlass wird auf der Homepage der Landesfeuerweherschule eingestellt.

## II.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

gez. Hermann Schröder